

Absender:
 Name:
 Straße:
 PLZ/Ort:

Landratsamt Bautzen
 Lebensmittelüberwachungs- und
 Veterinäramt
 Bahnhofstraße 9
 02625 Bautzen

Meldung

nach Artikel 6 der Verordnung (EG)Nr. 852/2004
 über Lebensmittelhygiene

- Anmeldung
- Aktualisierung
- Abmeldung

Zugunsten der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Die Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1. Angaben und Bezeichnung der Betriebsstätte

Name			
Straße			Haus-Nr.
PLZ	Ort	Ortsteil	
Telefon		E-Mail	

2. Vornutzung der Betriebsstätte

3. Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmens

Name		Vorname	
Straße			Haus-Nr.
PLZ	Ort	Ortsteil	
Telefon		Fax	
Handy		E-Mail	

4. Betriebsart/Tätigkeit (allgemeine Beschreibung, z. B. Getränkehersteller, Hofladen, Pizza-Service)

5. Angaben zum Produktsortiment

Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.
 Die Informationen des Lebensmittel- und Veterinärortes nach der Datenschutzgrundverordnung habe ich gelesen.

http://www.landkreis-bautzen.de/download/allgemein/39_Datenschutz_Lueva.pdf

Ort, Datum _____

Unterschrift Lebensmittelunternehmer _____

Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene - 12/2018

© Landratsamt Bautzen

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Alle Lebensmittelunternehmen sind nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Artikel 4 der Verordnung (EG) 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, beide vom 29.04.2004, der zuständigen Behörde durch die Lebensmittelunternehmen zwecks Eintragung zu melden.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeiten ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z. B. lebende Tiere, soweit diese nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind und Pflanzen vor dem Ernten.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten hat die Meldung für jeden Betrieb gesondert zu erfolgen.

Bei Änderungen der Daten sollte innerhalb eines Monats eine Aktualisierung erfolgen.